

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 50. Inventarium.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse des Pastors in Beziehung auf Verwaltung der Pfarre und Kirchengüter.

§. 49.

Da der Pr. nicht nur die Benutzung der Pfarrgüter statt des Gehaltes hat, sondern auch an der Aufsicht über Kirchen = Capellen = Pfarrwittwen = Küsterey = und Schulgüter Theil nimmt: so wird er dabey auf mancherley Weise seine Einsichten und seine Fähigkeit zum Geschäftswesen, zugleich auch seine Ordnungsliebe und seine Thätigkeit für Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen Fonds erproben.

§. 50.

Ueber sämtliche kirchliche Gebäude und Amtswohnungen soll ein nach Vorschrift gefertigtes Inventarium, von dem Beamten, Pr. und Juraten unterschrieben, vorhanden seyn. Nach demselben wird jedes Gebäude übernommen und wieder abgeliefert, und darüber die Bescheinigung eingebracht. Die Juraten sind anzuhalten, daß sie den Ablieferungsschein eines neuen Bewohners ohne Verzug an das Kirchen = Archiv einsenden.

Die Veränderungen durch Reparationen werden von dem Pr. jährlich bemerkt und zum Nachtragen bey der Kirchenvisitation angegeben. Die Inventarien der Nebenschulhäuser werden von den Schul-Officialen in Ordnung gehalten, und den Kirchen-Visitatoren vorgelegt. Suppl. III. 1. n. 40. Verz. I. 14. 24. II. S. 29. S. 11.

Die Amtswohnungen dürfen nicht, weder ganz noch zum Theil an Fremde, die eine eigne Haushaltung führen, eigenmächtig zur Heuer eingethan werden.

Suppl. III. 1. n. 37. S. 9. Consist. Ref. v. 23. Nov. 1803.

S. 51.

Reparationen.

Ueber den Befund der im May vorzunehmenden Besichtigung der Gebäude wird unter Anlegung des Besticks der Werkverständigen, der von den Officialen zu unterschreiben, und wenn der Kostenanschlag von den Einkünften des Kirchenguts nicht bestritten werden kann, des Amtsprotokolls über die Vernehmung des bey der Besichtigung zugezogenen Ausschusses, von dem Beamten, Pastoren und Juraten Bericht abgestattet und die Approbation des Consistoriums gesucht.

Suppl. III. 1. n. 47. u. 48. Verz. I. 11. 9. II. 27. 23. S. 40. n. 41.